VERORDNUNG (EG) Nr. 2365/95 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorischen Destillationen gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1544/95 (2), insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es empfiehlt sich, Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3186/92 (4), mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorischen Destillationen gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 unter besonderer Berücksichtigung der Mengen anzupassen, die in Österreich aus Trauben von Sorten gewonnen werden, welche sowohl als Keltertrauben als auch als Trauben für andere Zwecke klassifiziert sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 erhält der erste Unterabsatz folgende Fassung:

„Bei Wein aus Rebsorten, die in der Klassifizierung einer Verwaltungseinheit als Keltertrauben wie auch als Trauben für einen anderen Verwendungszweck geführt werden, entspricht die normalerweise für die Weinbereitung verwendete Gesamtmenge dem Durchschnitt der Mengen, die zur Weinbereitung verwendet wurden in den Wirtschaftsjahren

— 1974/75 bis 1979/80 in der Zehnergemeinschaft,

— 1978/79 bis 1983/84 in Spanien,

— 1988/89 bis 1993/94 in Österreich."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 31.
(3) ABl. Nr. L 277 vom 8. 10. 1988, S. 21.
(4) ABl. Nr. L 317 vom 31. 10. 1992, S. 73.